

mens, durch Zurechnung des einen Thalers, den der Auktsionensbesitzer beigetragen, verliert demnach der Stammgutsbesitzer bei der Entschädigung 20 Thlr. — an Capital, die statt des Letzteren der Häusler bekommt. Der Häusler erhält nämlich durch den Staat die 20 Thlr. — Capital noch über die Höhe der ihm sonst zu gewährenden Entschädigung um deswillen, weil ihm auf seine 6 Scheffel steuerfreies Feld gar keine Donativgelder zugerechnet werden, obschon er mittelbar durch den Stammgutsbesitzer einen Thaler dergleichen zur Staatscasse abführte. Zahlte er einen Thaler Grundabgabe, und kürzte diesen der Staat auf einem falschen Orte, so darf der Häusler dadurch zum Schaden des Dritten, des Stammgutsbesitzers, sich nicht bereichern. Denn eigentlich wäre ihm der Beitragsthaler mit 20 Thlr. — Capital zu kürzen gewesen, und es geschah nur deshalb nicht, weil der Staat in dergleichen Privatverhältnisse sich nicht einmischte.

Will die Deputation nun noch obenbemerkte Einschaltung aufgenommen wissen, so beabsichtigt sie eine Erläuterung dahin, daß der Ausdruck: „ungekürzt in Zurechnung bringen“ nur so verstanden werde, daß dem Rittergutsbesitzer derjenige Beitrag, den der Trennstücksbesitzer in das Hauptgut gezahlt hat, von der Entschädigungssumme mit abgezogen worden sein müsse.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 7 nunmehr in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung an? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer auch darüber mit der Deputation einverstanden, daß nach dem Worte „ungekürzt“ noch der erläuternde Zusatz hinzukomme: „d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer zeither in das Hauptgut gezahlten Abgabebetrags“? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Klinger:

#### Zu §. 12.

a.

In dem ersten Abschnitte der §. sind die Localgerichts- und Steuerbehörden, sowie die öffentlichen Beamten, welchen bekannt geworden, daß ein steuerpflichtiges Grundstück der Besteuerung entgangen, mit einer Strafe „von fünf bis zu zwanzig Thalern“ bedroht, wenn sie, binnen drei Monaten von erlangter Kenntniß an, solches betreffenden Orts nicht zur Anzeige bringen. Die erste Kammer hat jedoch die Worte: „von fünf“ in Wegfall gebracht, in der Absicht, um bis zu einer noch geringern Strafe herabgehen zu können, weil im Drange der Geschäfte und bei ganz unbedeutenden Objecten es von der Unterbehörde doch wohl übersehen werden könnte, die Frist innezuhalten, dann aber die Strafe zu hart sein werde. Die Deputation theilt diese Gründe, und beantragt,

der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß das in §. 12 festgesetzte Minimum von 5 Thlr. wegfallen? und diese Worte „von fünf“ aus der §. weggelassen werden? — Wird einhellig bejaht.

Referent Abg. Klinger:

b.

Zu diesem ersten Abschnitte der §. hat die zweite Kammer einen Zusatz des Inhalts beschlossen:

„Die hierauf zu legenden Steuern sind erst vom näch-

sten Steuertermine ab, der auf die Anzeige folgt, zu erheben.“

Die erste Kammer billigt nun zwar diese Bestimmung an sich, hat solche aber dennoch hier abgelehnt, weil dieselbe weiter unten in §. 18 nochmals aufgenommen sei, und sie in §. 18 eine geeignetere Stelle finde. Glaubt nun die Deputation, daß der beschlossene Zusatz hier in §. 12 eine Erleichterung in Anwendung des Gesetzes gewähre, so ist doch andererseits dessen Weglassung hier ohne Nachtheil, daher sie bei der Unwesentlichkeit des Gegenstandes wünscht, die Differenz nicht fortbestehen zu lassen, sonach beantragt,

auch hierin der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei diesem Differenzpunkte von ihrem frühern Beschlusse abgehen und der ersten Kammer beitreten? — Einmüthig Ja.

Referent Abg. Klinger:

c.

Ebenso unwesentlich erscheint eine weitere Differenz. Die zweite Kammer hat nämlich im zweiten Abschnitte der §. vor dem Worte: „verschwiegene“ noch eingeschaltet: „wissentlich“, um die absichtliche, böswillige Hinterziehung als Bedingung der angedrohten Strafe und Rechtsnachtheile mehr hervorzuheben. Die erste Kammer ist aber der Meinung, daß dies sichrer erreicht werde, wenn das Wort: „wissentlich“ weggelassen und statt: „im Unterlassungsfall“ gesetzt werde:

„im Falle absichtlicher Unterlassung“.

Auch hierzu wird aus dem angegebenen Grunde der Beitritt empfohlen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß das Wort „wissentlich“ ausfallen lassen und die von der ersten Kammer gewählten Worte „im Falle absichtlicher Unterlassung“ annehmen? — Wird einmüthig bejaht.

Referent Abg. Klinger:

#### Zu §. 15.

Die zweite Kammer beschloß zu dieser §. folgenden Zusatz: „Sind mehre im gemeinschaftlichen Besitze eines Grundstücks, so haften sie für die Steuer solidarisch.“

Die erste Kammer ist zwar mit dieser Vorschrift einverstanden, will jedoch, daß dieselbe auch auf den Fall ausgedehnt werde, wo mehre Eigentümer ein Grundstück ungetheilt besitzen, da auch hier den Steuerbehörden nicht angefohlen werden könne, die einzelnen Miteigentümer und ihre Antheile an dem Besitze ausfindig zu machen. Da nun ferner §. 15 nur vom Besitze handle, und das Eigenthum dahin nicht passe, so schlägt die erste Kammer vor, jenen Zusatz hier abzulehnen und als §. 16b Folgendes aufzunehmen:

„Von mehren Besitzern (§. 15) oder Eigenthümern eines Grundstücks haftet ein Jeder solidarisch für die Steuern.“

In Erwägung, daß bei dem ungetheilten Eigenthume den Steuerbehörden dieselben Schwierigkeiten erwachsen können, wie bei dem gemeinschaftlichen factischen Besitze, empfiehlt die Deputation, dem Beschlusse der ersten Kammer

unter der Voraussetzung beizutreten,

daß nach dem Worte: „Grundstücks“ noch eingeschaltet werde:

„so lange solches im Steuerkataster noch als ungetheilt aufgeführt ist,“

indem nur der ungetheilte Zustand die Maßregel der solidarischen Vertretung rechtfertigen kann.